

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ovenstone Engineering GmbH

## 1. Allgemeines / Vertragsschluss

---

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen der Ovenstone Engineering GmbH. Der Vertrag ist abgeschlossen mit dem Empfang der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Ovenstone Engineering GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin), dass sie die Bestellung, d.h. den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung).

Alle weiteren Erklärungen der Auftragnehmerin sind - falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden - unverbindlich und freibleibend. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden mit dem Empfang der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt.

## 2. Definitionen

---

**ZEV** (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) Grund- bzw. Stockwerkeigentümer (nachfolgend «ZEV-Mitglieder»), welche sich zum Eigenverbrauch im Sinne der geltenden schweizerischen Energiegesetzgebung zusammenschlossen haben, sowie Pächter und Nutzer (nachfolgend «ZEV-Teilnehmer»), welche im Sinne der geltenden schweizerischen Energiegesetzgebung an einem ZEV teilnehmen. Die ZEV-Mitglieder und ZEV-Teilnehmer werden nachfolgend als «Nutzer» bezeichnet.

**ZEV-Vertretung:** Bevollmächtigter Vertreter des ZEV. Die ZEV-Vertretung vertritt die ZEV-Mitglieder und ZEV-Teilnehmer gegenüber der Auftragnehmerin und Dritten und ist der Ansprechpartner des ZEV. Die ZEV-Vertretung kann ihre zu erbringenden Leistungen an einen Partner übertragen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zur Erbringung der ZEV-Dienstleistung

---

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten rechtzeitig zukommen zu lassen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm oder in seinem Auftrag mitgeteilten Daten und Informationen richtig, vollständig und aktuell sind.

Der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmerin in den Objekten genügend Platz für die von ihr vor Ort benötigten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt und ihr der jederzeitige Zugang zu diesen Hilfsmitteln gewährt wird.

Soweit die Dienstleistungserbringung ein Handeln der Auftragnehmerin im Namen des Auftraggebers erfordert, erteilt der Auftraggeber die notwendige Ermächtigung.

Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen und alle zusätzlich erforderlichen Handlungen zum von der Auftragnehmerin jeweils angewendeten Stundensatz zu vergüten, welche aus Verletzungen dieser Mitwirkungspflichten resultieren. Allfällige daraus ebenfalls resultierende zeitliche Verzögerungen hat der Auftraggeber zu akzeptieren

## 4. Erforderliche Zustimmungen zur ZEV-Dienstleistung

---

Der Auftraggeber bestätigt, dass sämtliche im Objekt angeschlossenen Nutzer der Installation und Verwendung von Messsystemen sowie der Datenbearbeitung, nach genügender vorgängiger Information zugestimmt haben. Bei einem Wechsel eines Nutzers holt der Auftraggeber vom neuen Nutzer diese Zustimmung ein.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin in Bezug auf alle Ansprüche, welche als Folge ungenügender oder fehlender Zustimmungen von Nutzern gegen die Auftragnehmerin geltend gemacht werden, schadlos zu halten. Dies gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin selber ein Verschulden trifft.

## 5. Garantie/Gewährleistung

---

Der Auftraggeber überprüft, die Leistungen vollumfänglich auf Qualitätsmängel und Lieferumfang. Reklamationen über mangelnde Qualität sind innert 14 Tagen nach der Abnahme schriftlich der Auftragnehmerin einzureichen.

Für verkauftes Material gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler übernommen, falls ein solcher existiert. Die Auftragnehmerin gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage von Photovoltaikanlagen.

Allgemein werden Garantie-Arbeiten nur übernommen, wenn sie durch die Auftragnehmerin ausgeführt werden. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten, die ohne Absprache mit der Auftragnehmerin von Drittfirmen ausgeführt wurden.

Im Fall von inkorrekten Abrechnungen in Bezug auf den ZEV, die von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, hat der Auftraggeber ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung. Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für sich selber und für von ihr beigezogene Dritte ausschliesslich für direkte und unmittelbare Schäden. Jede Haftung für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 6. Haftung

---

Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

## 7. Versicherung

---

Die Auftragnehmerin hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme abgeschlossen.

Die Bauherrenhaftung trägt der Kunde. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf die Auftragnehmerin bzw. deren Subunternehmer und Zulieferanten bei schuldhaft verursachten Schäden oder auf die direkt beauftragten Dritten

## 8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

---

Verkauftes Material muss per Vorkasse bezahlt werden; in der Regel 3 Wochen vor Anlieferung. Die restlichen Leistungen der Auftragnehmerin werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage, zahlbar innert 30 Tagen, verrechnet.

Die Rechnungsstellung von wiederkehrenden Preisen erfolgt in regelmässigen, von der Auftragnehmerin festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Tilgung aller ausstehenden Rechnungsbeträge einweisen einzustellen.

## 9. Vertragserfüllung durch Dritte

---

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

## 10. Eigentum

---

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an sämtlichem verkauftem Material bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.

Gegenstände, welche die Auftragnehmerin dem Auftraggeber zur Miete zur Verfügung stellt, verbleiben im ausschliesslichen Eigentum der Auftragnehmerin, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich ein Verkauf an den Auftraggeber vereinbart ist.

Das geistige Eigentum an IT-Lösungen, Konzepten, Prozessen etc., welche von der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit den Dienstleistungen verwendet und/oder entwickelt werden, unabhängig von einem allfälligen Beitrag des Auftraggebers. Insbesondere behält sich die Auftragnehmerin das alleinige Recht vor, diese IT-Lösungen, Konzepte, Prozesse etc. weiter zu entwickeln und/oder sie anderweitig zu nutzen.

## 11. Datenschutz

---

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten. Diese Pflicht bleibt, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und

personenbezogene Daten nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen.

## 12. Höhere Gewalt

Keine Partei kann für Verluste, Schäden, Verspätungen und Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden, die durch Höhere Gewalt entstanden sind.

Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse (wie beispielsweise Unwetter, Feuer, Stromausfall, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme und Erdbeben), kriegerische Ereignisse, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Ausfall von Kommunikations- oder Energie-Systemen usw.

## 13. Vertragsdauer und Kündigung der ZEV-Dienstleistung

Der Vertrag zur ZEV Dienstleistung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, erstmalig auf Ende der Mindestlaufzeit.

## 14. Vertragsübertragung ZEV-Dienstleistung

Findet vor Vertragsende ein Eigentümerwechsel des Objekts statt, in Bezug auf welches der Vertrag abgeschlossen worden ist, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Vertrag gesamthaft den Erwerbenden oder von deren Verwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen wird. Bei der Bildung von Stockwerkeigentum gilt die Stockwerkeigentümergeinschaft als Erwerbende. Diese Übertragungsverpflichtung gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

Ist der Auftraggeber eine Liegenschaftsverwaltung, gilt die vorstehende Übertragungsverpflichtung auch bei einem Wechsel der Verwaltung. Bei einer Nichteinhaltung dieser Übertragungsverpflichtung haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Schaden.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## 16. Anwendbares Recht

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8400 Winterthur.

Stand: 15.5 2020